Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/5/18 Op5/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1966

Norm

PatG §4 Abs1
PatG §49 Abs3

Rechtssatz

Wer gegen den Urheber einer Erfindung nur einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung hat, ist nicht Rechtsnachfolger des Erfinders und daher nicht zur Erhebung der Aberkennungsklage nach § 29 Abs 1 Z 1 PatG legitimiert.

Veröff: PBl 1967,66 = ÖBl 1967,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1966:RS0105383

Dokumentnummer

JJR_19660518_OPM0002_0000OP00005_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at